

## Ergebnis-Protokoll

### FHK Ausschuss Lehre

02.04.2020 13:00-14:00

Andreas Breinbauer eröffnet die Sitzung, die aufgrund der aktuellen Situation als Videokonferenz in Microsoft Teams abgehalten wird.

<https://teams.microsoft.com/channel/19%3a99dd0789148d46b39ffdb1cbd8c4948a%40thread.tacv2/Allgemein?groupId=1f1f220c-e5b3-4255-9391-349312440ac7&tenantId=f1a37aa0-95bd-45c6-bf99-c9b063cdba18>

### Tagesordnung:

- Anmerkungen zum neuen FHG

### Anmerkungen zum neuen FHG

Der gegenübergestellte Gesetzestext ab Seite 55 wird gemeinsam im Detail diskutiert.

Folgende Einigungen konnten getroffen werden:

**§ 1 (1):** das zukünftige Fehlen der Passage „die Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“ wird angesprochen, aber als nicht „gefährlich“ und konsistent mit den weiteren Änderungen eingestuft.

**§ 2 (2a):** das Thema der durch Unternehmen finanzierten Studiengänge bzw. Studienplätze findet in der Diskussion keinen einheitlichen Konsens. Diskutiert wird, ob dies eine Gefahr darstellt, da dies dem Bund als Argument dienen könnte, sich weiter aus der Finanzierung zurückzuziehen. Von anderer Seite wird dieser Passus als Vorteil gesehen. Es wird beschlossen, keine gemeinsame Stellungnahme des Ausschusses Lehre dazu abzugeben. Jede FH kann diesen Absatz in der jeweils eigenen Stellungnahme erwähnen.

**§ 2 (5):** eine ausgeglichene Repräsentanz zwischen Männern und Frauen ist gerade im technischen Bereich kaum realisierbar. Auch, dass jedes Gremium ausgeglichen zu besetzen ist, ist schwierig. Einigung darauf, eine Ergänzung vorzuschlagen: „Jedem Gremium haben **nach Möglichkeit...**“ (entsprechend § 10 (2)). Angemerkt wird auch, dass mit der jetzigen Formulierung auch nicht klar ist, wie damit umzugehen ist, wenn sich eine Person als divers identifiziert. Außerdem wird negativ beurteilt, dass der Punkt der Frauenförderung weggefallen ist.

**§ 2a:** Ergänzung: „**Der FH-EF-Plan wird jährlich für die nächsten drei Jahre angepasst oder Zumindest ein Jahr vor Ende der Gültigkeit des aktuellen FH-EF-Plans ist ein neuer FH-EF - Plan zu verabschieden**“ (Formulierung Fr. Edlinger-Ploder)  
Hintergrund ist die Befürchtung, dass - wie schon in der Vergangenheit - Perioden ohne Plan entstehen, da der Entwurf diesbezüglich keine konkreten Vorgaben enthält.

**§ 3 (1):** explizierter Forschungsauftrag der Fachhochschulen fehlt. Es wird die Ergänzung einer **Ziffer 4** vorgeschlagen:

## Z 4 die Weiterentwicklung der Forschung, insbesondere der berufsfeldbezogenen Forschung iSd § 22 Abs 2 Z 2 HS-QSG.

Diskussion zum **Begriff Privathochschulen**: Künftig wird es nicht mehr möglich sein, Privatuniversitäten von Null zu gründen. Der Gesetzesvorschlag des Privathochschulgesetzes (PHG) sieht vor, dass in einem ersten Schritt eine private Hochschule zu gründen ist, die sich zu einer Privatuniversität weiterentwickeln kann, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden (Doktoratsstudien werden akkreditiert, Nachweis wissenschaftlichen Personals). Diese Änderung geht von der Politik aus und es ist äußerst unwahrscheinlich, den Begriff „Privathochschule“ noch verhindern zu können.

**§ 4 (8)**: Die Ergänzung „bis längstens in das dritte Semester“ ist unklar. Ist hier Anfang oder Ende des dritten Semesters gemeint? Es wird davon ausgegangen, dass das **Ende des dritten Semesters** gemeint ist.

Außerdem ist aufgefallen, dass in dem Absatz immer noch von **Teilzeitstudium** die Rede ist, obwohl der Begriff sich an keiner weiteren Stelle im Gesetz findet. Angeregt wird, den Begriff in „berufsbegleitendes Studium“ zu ändern, da dies wohl damit gemeint ist.

**§ 6 (8)**: In diesem Absatz fällt auf, dass überall anders „Erhalter“ durch „Fachhochschule“ ersetzt wurde – somit soll auch hier auf „**Fachhochschule**“ geändert werden. Einen fixen Betrag von 150€ im Gesetz zu verankern, scheint für zukünftige Anpassungen unpraktisch. Der Betrag stammt aus dem aktuellen UG, wobei auch dieses novelliert werden soll. Gewünscht wird die Möglichkeit, den Betrag von **150€ jährlich um den Wertverlust anpassen** zu können oder gleich einen **kostendeckenden Betrag** verlangen zu können.

Der letzte Satz ist für einige Mitglieder unklar formuliert, da nicht klar hervorgeht für wen der Betrag verfällt: „**Sie wird nicht rückerstattet, auch nicht, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.**“

**§ 7 (3)**: Neue Formulierung: „Nebenberufliches Lehrpersonal gemäß Abs. 2 kann sich, **nach Rücksprache mit der jeweiligen Studiengangsleitung**, von anderen Personen vertreten lassen, sofern diese über **eine gleichwertige Qualifikation** verfügen.“

**§ 8 (2) Ziffer 1**: die Formulierung „*insbesondere das Verhältnis haupt- und nebenberuflicher Lehrender*“ wird als zu unspezifisch eingestuft.

Fachhochschulen profitieren sehr von externen LektorInnen, die einen speziellen Bezug zur Praxis haben. Auch habilitiertes Personal soll an Fachhochschulen angestellt sein – dieses ist aber zumeist hauptberuflich an Universitäten angestellt und somit als nebenberufliche LektorInnen an den Fachhochschulen tätig.

Einig sind sich die Ausschussmitglieder, dass die Art der Beschäftigung nichts über die Qualität der Lehre aussagt.

Der Passus „~~insbesondere das Verhältnis haupt- und nebenberuflicher Lehrender~~“ soll gestrichen werden.

**§ 8 (4)**: Schon länger wird urgiert, nicht mehr auf die Habilitation abzustellen. Die Habilitation ist international nicht üblich. Der Ausweis der wissenschaftlichen Qualifikation sollte reichen. Es herrscht Konsens, dass dies gestrichen werden soll: „Von den Lehrenden müssen zwei wissenschaftlich ~~durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertige Qualifikation~~ ausgewiesen sein und zwei über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen.“

Diskutiert wird, dass sich die Informationspflicht an die AQA im Falle eines Personalwechsels im Entwicklungsteam als mühsam gestaltet. Unklar ist der Mehrwert, der neuen Vorgabe, dass mindestens zwei Personen aus dem Entwicklungsteam hauptberuflich Lehrende sein

sollen. Es sollte der jetzt geltende Satz bleiben: **Im Falle der Akkreditierung haben mindestens vier Personen des mit der Entwicklung betrauten Personenkreises im Studiengang haupt- oder nebenberuflich zu lehren.**

**§ 10 (2):** Einer Erhöhung der Anzahl der StudierendenvertreterInnen von vier auf sechs kann nicht zugestimmt werden. Die Erläuterungen liefern keine sachliche Begründung und auch im UG sind in einem 18-köpfigen Senat 4 StudierendenvertreterInnen vorgesehen.

**§ 10 (3) Z 1:** **Der letzte Satz mit Bezug auf die Bezeichnung „Vorsitz“ soll gestrichen werden,** da an infolge stets von der „Leitung des FH-Kollegiums“ gesprochen wird.

**§ 10 (4):** vorangestellte Ergänzung zu Z 1: **„die Beauftragung und die Erteilung von Anweisungen an Studiengangsleitungen und akademische Organisationseinheiten im Rahmen der akademischen Qualitätssicherung, sowie die Beauftragung und die Erteilung von Anweisungen an Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals zu Art ...“**

**§ 11 (3):** Folgender Satz soll gestrichen werden: **„Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, die Beurteilungsunterlagen zu vervielfältigen.“** Vom Recht auf Einsichtnahme **und Vervielfältigung** sind Fragen betreffend die persönliche Eignung ausgenommen. **Vom Recht auf Vervielfältigung sind ebenso Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten ausgenommen.“**

Argumentation: Es ist nicht möglich und auch nicht gewollt jedes Jahr komplett neu konzipierte Tests zu entwerfen. Es soll hier eine gewisse Fairness gegenüber den BewerberInnen gegeben sein, die sich in unterschiedlichen Jahren bewerben. Gegen den Einblick in die Unterlagen ist nichts einzuwenden (sofern die Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden). Es soll jedoch verhindert werden, dass die Unterlagen kommerziell weitergegeben werden, an jene die dafür bezahlen wollen/können. Dadurch könnte eine Ungleichbehandlung entstehen.

Außerdem ist hier ein grammatikalischer Fehler aufgefallen: Der Bewerberin oder ~~den dem~~ Bewerber

**§ 13 (4):** Es stellt sich die Frage, wieso der Zusatz „spätestens“ hinzugefügt wurde. Diese Frage bedarf noch einer Antwort.

**§ 15 (4):** Es wird vorgeschlagen, den gesamten Absatz 4 rauszunehmen, da diese Punkte in der Prüfungsordnung zu regeln sind und die einzelnen Punkte für jegliche Form der elektronischen Prüfungen zutreffend sind, nicht nur für mündliche. Die derzeit vorgesehene Regelung berücksichtigt in keiner Weise die Erfahrungswerte der letzten Wochen.

Allenfalls könnte unter § 13 (Allgemeine Prüfungsmodalitäten) eingefügt werden **„Prüfungen sind auf elektronischem Weg möglich.“** Keinesfalls soll es eine Regelung geben, wonach Die Identität vor der Prüfung festzustellen ist, da dies einen enormen Mehraufwand bedeutet. Ein Prüfungsprotokoll ist bei mündlichen Prüfungen ohnedies immer zu führen. Das Verwenden unerlaubter Hilfsmittel ist oft erst im Nachhinein feststellbar und auch für diesen Fall gibt es in § 20 bereits eine Regelung. Auch die Vorgangsweise bei technischen Problemen ist intern und fallbezogen zu regeln. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der/die Studierende für ein technisches Problem „sorgt“, wenn sich abzeichnet, dass die Prüfungsleistungen nicht gut sind und nicht zur gewünschten Beurteilung führen werden.

**§ 16:** Gewünscht wird die Übernahme der Formulierung wie im FHK-Vorschlag vom Oktober 2019:

**„Abschließende Prüfungen in Fachhochschul-Studiengängen ~~Bachelor-, Fachhochschul-Master- und Fachhochschul-Diplomstudiengängen~~“**

(1) Die einen Fachhochschul-BachelorsStudiengang abschließende ~~kommissionelle P~~ **Gesamtprüfung** gemäß § 3 Abs 2 Z 6 ist vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Diese ~~kommissionelle~~ **Gesamtprüfung** setzt sich aus den Prüfungsteilen

- ~~1. Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten sowie~~
- ~~2. deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplans~~
  - 1. Präsentation der Bachelorarbeit(en) bzw. der Masterarbeit,
  - 2. Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Bachelorarbeit(en) bzw. der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht sowie
  - 3. Überprüfung des im Studienplan festgelegten Kompetenzerwerbs

~~zusammen.~~

~~Abs 2 Die einen Fachhochschul-Master- oder einen Fachhochschul-Diplomstudiengang abschließende kommissionelle Prüfung gemäß § 3 Abs 2 Z 6 ist vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Diese kommissionelle Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen~~

- ~~1. Präsentation der Diplom- oder Masterarbeit,~~
- ~~2. einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Diplom- oder Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht, sowie~~
- ~~3. einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte~~

~~zusammen. (...)~~

**§ 18 (2):** die neue Ergänzung ist teilweise unklar und wird gemeinsam analysiert.

Gemeinsames Verständnis ist: bei immanenten Lehrveranstaltungen können nicht erbrachte Leistungen nachgereicht werden und müssen von einer Kommission beurteilt/geprüft werden (es bedeutet nicht, dass hier eine Prüfung stattfinden muss).

**§ 18 (4):** Wiederholung des Studienjahres wird in der Novelle als Recht des Studierenden formuliert. Vorschlag einer anderen Formulierung: „**Dem Antrag auf Wiederholung eines Studienjahres kann von der Studiengangsleitung unter Beachtung der Erfolgsprognose stattgegeben werden.**“

Außerdem soll in diesem Absatz die genau festgelegte **Frist herausgenommen werden** und anstelle auf die **Frist in der Satzung der jeweiligen FH** verwiesen werden.

**§ 23 (2):** Der Jahresbericht ist bis Ende Jänner bei der AQA vorzulegen: Hier ist der Jahresbericht als grundsätzliches zu diskutieren sowie dessen Inhalt und die Abgabefrist in Frage zu stellen.

Wenn der Jahresbericht künftig verschlankt wird, dann sieht man in der Abgabefrist mit Jänner des Folgejahres kein Problem. Umstellung auf einen schlankeren Bericht ist allen wichtig!

**Doktoratsprogramme:** Aufgebracht wird die Forderung nach Doktoratsprogrammen an FH. Diesbezüglich hat die FHK einen Vorschlag gemacht:

Legistische wäre (in Anlehnung an das UG) folgende Lösung möglich:

### **§ 3 Abs 2 Z 3 (neu) FHStG**

*Die Dauer von Fachhochschul-Doktoratsstudien beträgt mindestens drei Jahre. Das Studium darf als „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium bezeichnet und der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, verliehen werden.*

### **§ 3 Abs 2 Z 4 (neu) FHStG**

*Dissertationen sind die wissenschaftlichen Arbeiten, die anders als Diplom- und Masterarbeiten dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dienen.*

### **§ 4 Abs 4 (neu) FHStG**

*Fachhochschul-Doktoratsstudien sind ordentliche Studien, die der Weiterentwicklung der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien dienen. Fachliche Zugangsvoraussetzung für ein Fachhochschul-Doktoratsstudium ist ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Masterstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann die Studiengangsleitung die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen im Ausmaß von maximal 60 ECTS verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind. Neben der Anfertigung der Dissertation sind nach den aktuellen Studienplänen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 30 ECTS zu absolvieren.*

### **§ 6 Abs 3 (neu) FHStG**

*Doktorgrade sind akademische Grade, die nach dem Abschluss der Fachhochschul-Doktoratsstudien verliehen werden. Der akademische Grad hat für Fachhochschul-Doktoratsstudiengänge „Doktorin...“ oder „Doktor...“, abgekürzt „Dr....“, mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, oder „Doktor of Philosophy“ abgekürzt „PhD“ zu lauten.*

Die Präzisierung der Voraussetzungen der Akkreditierung wären sodann in der Akkreditierungsverordnung der AQ Austria gemäß § 23 Abs 5 zu regeln. Hierbei könnten die Kriterien für die Akkreditierung von Doktoratsstudiengängen der Privatuniversitäten Mittels Verweis auf §18 PU-AkkVO übernommen bzw. sinngemäß angewendet werden.

---

## **HS-QSG**

### **§ 31 Abs 7 HS-QSG:**

Die Passage: „...**Die Nennung der Einrichtungen, die mit Studierendenthemen befasst sind, ist zulässig**“ soll gestrichen werden.

Dies wird als höchst problematisch gesehen.

Begründung:

Die im Jahresbericht dargestellten Anliegen sind wie folgt § 31 Abs 3 HS-QSG alle mündlich (telefonisch, persönlich oder via Skype) oder schriftlich (per Mail, Brief oder Fax) der Ombudsstelle für Studierende im Erstkontakt zur Kenntnis gebrachten Sachverhalte und Fragestellungen. „Anliegen“ umfassen auch reine Informationsanfragen, die beauskunftet werden und keiner weiteren Bearbeitung in Form einer Kontaktaufnahme mit den jeweiligen hochschulischen Bildungseinrichtungen oder sonstigen Institutionen bedürfen.

Allfällige Beispiele von Anliegen die im Jahresbericht dargestellt werden, spiegeln die Sicht der Studierenden, der Ombudsstelle bzw. des ExpertInnenbeirats wider.

Die betroffenen Institutionen haben aber keinen Einfluss auf die (redaktionelle) Darstellung des Falles, eine Objektivierung fehlt daher. Eine Nennung des Namens von Hochschulen in diesem Zusammenhang kann zu erheblichen Schäden (z.B., des Images) führen, ohne das objektive Gründe dies rechtfertigen würden.